

Die Musik- und Kunstschule Böblingen – ein geschützter Ort für Kinder und Jugendliche

Der Kinder- und Jugendschutz hat an der Musik- und Kunstschule Böblingen oberste Priorität. Wir fühlen uns dem Wohl unserer Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße verpflichtet. Unsere künstlerische Bildungsarbeit basiert auf gegenseitigem Respekt, Vertrauen und einem sensiblen, achtsamen Umgang miteinander. Dieses Schutzkonzept wurde auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben (u.a. §8a und §72a SGB VIII) sowie in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbandes Deutscher Musikschulen erarbeitet und an die Strukturen und Besonderheiten unserer Einrichtung angepasst.

Vorwort

Unsere Schülerinnen und Schüler sollen an der Musik- und Kunstschule Böblingen einen geschützten Raum vorfinden, in dem sie sich musikalisch, tänzerisch, schauspielerisch und bildnerisch entfalten können. Die Schulleitung, alle Lehrkräfte sowie das gesamte pädagogische und organisatorische Personal verstehen sich als verantwortlich für die Wahrung des Kindeswohls und die Prävention sexualisierter, psychische und physische Gewalt. Mit dieser Handreichung möchten wir allen Mitarbeitenden klare Orientierung bieten und Handlungssicherheit schaffen.

Gesetzliche Grundlagen und Verantwortung

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Einrichtungen wie unsere, präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen, das Personal zu sensibilisieren sowie bei Verdachtsfällen systematisch und transparent zu handeln. Unsere Schule verpflichtet sich, den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicherzustellen und eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung externer Fachstellen vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Grundsätzliche Überlegungen

Pädagogisch unangemessene Grenzverletzungen können unabsichtlich verübt werden und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten.

Grenzverletzungen beruhen nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf subjektiven Wahrnehmungen von Schülerinnen und Schülern. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im schulischen Alltag nicht vollkommen vermeiden. Wird sich die Lehrkraft einer solchen Grenzverletzung bewusst, ist es Ausdruck eines achtsamen Umgangs, sich dafür zu entschuldigen und Wiederholungen zu vermeiden.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht das Resultat einer fachlichen und/oder persönlichen Unzulänglichkeit sind. Kennzeichnend ist das Hinwegsetzen über gesellschaftliche und kulturelle Normen, Regelungen der Schule und den Widerstand der Betroffenen. Sie sind Ausdruck einer respektlosen, grenzüberschreitenden Haltung den Schülern gegenüber.

Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz

Unsere pädagogische Arbeit erfordert gelegentlich Nähe – zum Beispiel bei Instrumentalkorrekturen, Bewegungsanleitungen oder beim körperorientierten Tanzunterricht. Dennoch gilt stets: Nähe ist nur zulässig, wenn sie pädagogisch notwendig, transparent kommuniziert und vom Kind oder Jugendlichen akzeptiert wird. Jede Form der Grenzverletzung, ob unbeabsichtigt oder vorsätzlich, wird reflektiert und gegebenenfalls aufgearbeitet.

Rollenverständnis und Risikoanalyse

Wir erwarten von allen Mitarbeitenden ein professionelles Rollenverständnis. Sie sind keine Freund:innen, Elternteile oder Therapeut:innen. Im Kollegium setzen wir uns regelmäßig mit Fragen zu Grenzachtung, körperlicher Nähe, digitalen Kommunikationswegen und Kleidung auseinander. Ziel ist es, Risiken zu erkennen und ein gemeinsames Bewusstsein zu schaffen.

Handlungsgrundsätze bei Verdacht auf Grenzverletzung

Wie reagiere ich als Mitarbeiter, wenn ich einen Verdacht einer Grenzverletzung habe?

Bei vagem Verdacht geht es um die Klärung und Bewertung der Faktenlage und um Prüfung, ob sich der Verdacht erhärtet:

- Wer beobachtet, klärt die Faktenlage: die eigene Wahrnehmung wird sortiert.
- Liegt eine Grenzverletzung vor?
- Was ist von wem wann genau beobachtet worden?
- Was hat das beim Wahrnehmenden ausgelöst?
- Die verdächtige Person wird nicht befragt.

Der Schulleiter wird informiert. Zuvor können auch die Fachbereichsleitungen in Kenntnis gesetzt werden.

Handlungsgrundsätze bei Verdacht auf Übergriffe

Da sexualisierte Gewalt und Ausbeutung kein einmaliger Vorgang ist und mit Wiederholung zu rechnen ist, ist auch schon nach dem ersten Vorfall und bei vagem und erhärtetem Verdacht zuerst an die Sicherheit des Kindes und Jugendlichen zu denken.

Jeder Verdacht wird ernst genommen. Bei ersten Anzeichen wird die Schulleitung der Musik- und Kunstschule Böblingen informiert, die das weitere Vorgehen anhand des bestehenden Leitfadens koordiniert und die Verantwortung über das Verfahren übernimmt: Der/die Beschäftigte wird vom Schulleiter und einer hinzugezogenen Fachkraft zum Verdacht befragt.

- Externe Fachkräfte können zur Einschätzung hinzugezogen werden.
- Wird der Verdacht nicht entkräftet, sind weitere Aufklärungsschritte erforderlich.
- Die betreffende Lehrkraft wird so beschäftigt, dass sie nicht mehr auf das Kind/ den Jugendlichen Einfluss nehmen kann.
- Alle Schritte des Verfahrens sind zu dokumentieren. Die Dokumente und Aufzeichnungen werden so lange aufgehoben, wie sie zum weiteren (dienstrechtlichen) Verfahren benötigt werden. Das Gleiche gilt für Beratungen und Entscheidungen der Dienststelle.
- Bei Hinweisen auf sexuelle Gewalt oder Grenzverletzungen durch Fachkräfte tritt in der Güterabwägung der Datenschutz grundsätzlich hinter den Kinderschutz zurück.
- parallel zu diesen Schritten wird das betroffene Kind/ der Jugendliche und seine Familie in geeigneter Weise befragt, Hilfe, Beratung und Therapie angeboten, ggf. auch durch externe Angebote.
- Die Folgen und Konsequenzen für die Musikschule werden geprüft und umgesetzt.
- Bei unbegründetem Verdacht wird die Fachkraft angemessen rehabilitiert. Dafür sind die Amtsleitung des Kulturamtes und die Schulleitung verantwortlich.

Strukturelle Verankerung und kontinuierliche Prävention

Die Musik- und Kunstschule Böblingen benennt mind. eine Kinderschutzbeauftragte Person und führt regelmäßig Fortbildungen zur Prävention durch. Verdachtsfälle, Präventionsmaßnahmen und aktuelle Entwicklungen werden regelmäßig in der Leitungskonferenz thematisiert.